



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0335 vom 28.08.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	12.09.2018	zur Information

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Krematorium am Langenhorster Bahnhof
hier: Sachstandsbericht**

Beschlussvorschlag:

Zur Information.

Sachdarstellung:

Entsprechend dem Beschluss in der Ratssitzung am 22.02.2018 soll mit den Bauleitplanungen für die Realisierung eines Krematoriums begonnen werden, um im Rahmen des Verfahrens die benötigten Informationen für eine inhaltliche Bewertung zusammenzutragen. Der Ausschuss für Planen und Bauen hat daher in seiner Sitzung am 19.03.2018 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Im Rahmen der Diskussionen zu einer möglichen Errichtung eines Krematoriums sind bei der Verwaltung nachfolgende Anfragen/Befürchtungen/Bedenken von Bürgern, Institutionen und Fraktionen eingegangen. Die Verwaltung hat zunächst den Investor um Antworten gebeten. Dies vor dem Hintergrund, dass deren Berater, Herr Sobolewski, Zweiter Vorsitzender der „RAL Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen“ in Berlin und Geschäftsführer der Unternehmensgemeinschaft unabhängiger Krematorien „Die Feuerbestattungen“ Erfahrungswerte vorliegen hat und sich mit der Planung und dem Betrieb von Feuerbestattungsanlagen eingehend befasst hat. Antworten des Investors sind als Zitat mit „gekennzeichnet. Die beigefügten Anlagen hat die Verwaltung ebenfalls vom Investor erhalten. Der Investor hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass er auf die Einrichtung von Abschiedsräumen verzichtet.

Lfd. Nr.	Fragen/Anmerkungen/Befürchtungen	Antwort
1	Im Vertrauen auf die damaligen Aussagen der Stadt Ochtrup, dass der DRK-Autismushof in einem „unbedenklichen Bereich des Gewerbegebietes“ errichtet wird, hat das DRK über die Jahre mit erheblichen Eigenmitteln das Gelände zu	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

	einer parkähnlichen Landschaft geformt, um so den Autisten den Raum und die Möglichkeiten im Außenbereich zu schaffen, die sie aufgrund ihrer Behinderungsform unbedingt benötigen. Angesichts der o.g. bekannt gewordenen Planungen stellt sich uns die Frage, ob sich die Stadt Ochtrup nach wie vor an die damaligen Absprachen gebunden fühlt oder diese jetzt zur Disposition stellt. Es steht zu befürchten, dass durch den Betrieb des Krematoriums in unmittelbarer Nachbarschaft dieser Behinderteneinrichtung eine erhebliche Belastung durch Quecksilber, Kohlenmonoxid, Dioxine und auch Staub für die Bewohner auf dem DRK Autismushof besteht. Selbst wenn Filteranlagen eingesetzt werden, kann nach unserem Kenntnisstand eine Schadstoffemission nicht ausreichend verhindert werden.	Die mit einer Feuerbestattungsanlage einhergehenden möglichen (Umwelt-) Belastungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.
2	Abschließend möchten wir noch anmerken, dass wir den Standort der geplanten Anlage in absoluter Nähe zu einer Wohnbebauung, einer Behinderteneinrichtung und mitten in einem Gewerbegebiet nicht nachvollziehen können. Uns wurde mitgeteilt, dass es einen Standort in einem weniger dicht besiedelten Bereich von Ochtrup in Richtung Bad Bentheim gibt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie auch diese Option noch einmal ernsthaft in Betracht ziehen.	Im Außenbereich ist die Ansiedlung eines Krematoriums gemäß § 35 BauGB nicht zulässig, da es sich nicht um ein für den Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt.
3	Wie ist die Auslastung der umliegenden Krematorien (Enschede, Dülmen, Hamm, Osnabrück)?	Die Frage hat keinen Einfluss auf das Bauleitplanverfahren in Ochtrup.
4	Gibt es für die Verbrennungen namhafte Wartezeiten dort?	Die Frage hat keinen Einfluss auf das Bauleitplanverfahren in Ochtrup.
5	Die Verwaltung wird gebeten, in folgenden Gemeinden Informationen einzuholen: Rheine, Steinfurt, Gronau, Nottuln, Lingen. Warum und ggf. an welchen Umständen ist der geplante Bau von Krematorien dort gescheitert?	Die Frage hat keinen Einfluss auf das Bauleitplanverfahren in Ochtrup.
6	Wer würde für eventuelle Umweltschäden durch ein Krematorium haften? Die Betreiber hier sind über eine GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € tätig. Wären diese bereit, auch gegebenenfalls mit ihrem Privatvermögen zu haften?	„Feuerbestattungsanlagen sind in der Regel haftpflichtversichert, dies schließt auch eine sogenannte Umwelthaftpflichtversicherung mit ein. Hierüber sind etwaige Umweltschäden versichert. Für die von uns geplante Anlage beabsichtigen wir selbstverständlich auch eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“
7	Welches Haftungsrisiko geht die Stadt Ochtrup ein, wenn sie dem Antrag auf Umwandlung eines Industriegebietes in ein Sondergebiet statt gibt und anschließend ein Verwaltungsgericht diese Entscheidung für rechtswidrig halten würde?	Die Stadt Ochtrup trägt in jedem Bauleitplanverfahren ein nicht bezifferbares Risiko, denn sie ist dafür verantwortlich, dass der jeweilige Bauleitplan ordnungsgemäß zustande kommt.

8	Wie sieht der Stadtrat die Chancen bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die bei einer Nutzungsänderung auf jeden Fall kommen wird.	Siehe Antwort zu Frage 7.
9	Welche Auflagen sind seitens der Stadt bei einem eventuellen Bau eines Krematoriums geplant hinsichtlich der Filterung von Quecksilberabgasen? Nach der Bundesimmissionsschutzverordnung ist eine solche Filterung gesetzlich nicht vorgeschrieben.	Die Erteilung der Genehmigung für den Bau und Betrieb eines Krematoriums mit entsprechenden Auflagen obliegt nicht der Stadt Ochtrup, sondern dem Kreis Steinfurt.
10	Wer garantiert, dass es keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch ein solches Krematorium geben wird?	„Das Bundes-Immissionsschutzgesetz legt strenge Maßstäbe an den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen. Dies wird kontinuierlich geprüft. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber in Ochtrup selbst, die freiwilligen Güterkriterien der RAL GZ 906 (siehe Anlage) einzuhalten.“
11	Sind Auflagen für die umliegenden Betriebe hinsichtlich der Nutzung geplant (für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Aufbringung von Gülle zum Beispiel)?	Die umliegenden Betriebe sind in ihrem Bestand gesichert und dürfen in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Entsprechende Nachweise müssen vom Antragsteller vorgelegt werden und ggf. muss dieser Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Betriebe ergreifen.
12	Welche Vorgaben hinsichtlich der Betriebszeiten sind geplant? Wären 24 Stunden Betriebszeiten der Verbrennungsöfen aus Sicht der Stadt rechtlich denkbar?	Die Betriebszeiten werden vom Kreis Steinfurt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Bauvorhaben geprüft bzw. festgesetzt.
13	Gibt es konkrete Planungen, die der Stadt bekannt sind hinsichtlich der Anzahl der Verbrennungsvorgänge pro Jahr? Gibt es die Möglichkeit, eine Obergrenze festzulegen?	„Ca. 1.500 bis 2.000 Einäscherungen.“ Die Festsetzung einer Obergrenze ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.
14	Wie viele Menschen versterben pro Jahr durchschnittlich in Ochtrup und wie viele werden davon durchschnittlich verbrannt?	Da in der geplanten Feuerbestattungsanlage voraussichtlich nicht nur Sterbefälle aus Ochtrup kremiert werden, wäre die Beantwortung der Frage nicht aussagekräftig. Nach einer Veröffentlichung der Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen lag der Prozentsatz der Urnenbestattungen in NRW 2016 bei 61 %, bundesweit bei 69 %.
15	Ist sichergestellt, dass durch den Bau eines Krematoriums die Wasserversorgung der umliegenden Höfe, die eigene Wasserentnahmestellen haben, nicht beeinträchtigt wird?	Das wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Kreis Steinfurt geprüft..
16	Wie verträgt es sich mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für die umliegenden Betriebe, dass diese dort investiert haben, in dem Vertrauen darauf, dass dort lediglich die Ansiedlung von Gewerbebetrieben möglich ist und nicht der Bau eines Krematoriums?	Das Baugesetzbuch sieht Änderungen von Bauleitplänen vor, so dass kein Anspruch darauf besteht, dass einmal beschlossene Bauleitpläne nicht geändert werden dürfen.

17	Welche wissenschaftlichen Untersuchungen gibt es im Umfeld bestehender Feuerbestattungsanlagen (FBA) hinsichtlich von Emissionen?	„In der Anlage sind entsprechende Untersuchungsergebnisse beigefügt. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen haben nicht relevante Emissionen bestätigt. Hinzu kommt, dass grundsätzlich von dem Verstorbenen und dem Sarg bei der Einäscherung keine hohen toxischen Emissionen zu erwarten sind.“
18	Bestehen Gefahren durch eine dauerhafte Anreicherung von Quecksilber im Umfeld von Feuerbestattungsanlagen (100 Meter/1000 Meter Radius)? Welche?	Siehe Antwort zu Frage 17.
19	Wie groß ist die Gefahr bei Windstille/Nebel?	„Die Anlage hält auch bei den beschriebenen Witterungsbedingungen die gesetzlich geforderten Emissionswerte sicher ein. Äußere Witterungseinflüsse sind irrelevant für den sicheren Betrieb einer Feuerbestattungsanlage.“
20	Mit welcher Qualität arbeiten die Filter einer FBA? Wieviel Prozent der Dioxine, Schwermetalle wie Quecksilber/Zink/Chrom/Cadmium können herausgefiltert werden? Gibt es einen Rest?	„Das in Ochtrup angestrebte Flugstromverfahren mit Filteradditiv gilt als das effizienteste und zuverlässigste System am Markt (s. RAL Gütekriterien GZ 906).“
21	Werden Messungen durchgeführt? Wie oft und wer kontrolliert sie? Könnten Sie auch Anwohnern zur Verfügung gestellt werden?	„Dies ergibt sich aus der 27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung). https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/BjNRO54510997.html § 7 Kontinuierliche Messungen (1) Die Anlagen sind mit Messeinrichtungen auszurüsten, die 1. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas, 2. die Massenkonzentration von Kohlenmonoxid im Abgas und 3. die Mindesttemperatur nach § 3 Abs. 2 fortlaufend messen und registrieren. Die Anlagen dürfen nur mit hierzu geeigneten und funktionsfähigen Messeinrichtungen betrieben werden. (2) Die Anlagen sind zur Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Staubabscheideeinrichtungen mit Messgeräten auszurüsten, die die Rauchgasdichte kontinuierlich messen. Die Anlagen dürfen nur mit hierzu geeigneten und funktionsfähigen Rauchgasdichtemessgeräten, die Rückschlüsse auf die ständige Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a ermöglichen, betrieben werden. (3) Der Betreiber hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekanntgegebene Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Kohlenmonoxid, Sauerstoff, Rauchgasdichte und Temperatur bescheinigen zu lassen sowie die Messeinrichtungen vor

		Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Kalibrierung spätestens fünf Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen zu lassen. Der Betreiber hat die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen. Prüfungen und Kalibrierungen sind durch unabhängige Prüfstellen durchzuführen. Diese werden von den jeweiligen Landesverwaltungen für diese Tätigkeit ermächtigt (z.B. DEKRA, TÜV oder unabhängige Umweltinstitute). Es ist beabsichtigt, sämtliche Prüfergebnisse auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.“
22	Kann der Bau der FBA Einfluss auf die Wasserversorgung der umliegenden Höfe haben?	Siehe Antwort zu Frage 15.
23	Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig, z.B. für die Kontrolle der Messungen?	„Zuständig für die Überwachung der Anlage ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt.“
24	Was ist in einem Störfall vorgesehen? Nach der Literatur kann/darf ein Kremierungsprozess nicht unterbrochen werden. Gibt es Statistiken zu Störfällen in umliegenden FBAs?	„Eine Einäscherung kann aufgrund der im Ofen vorherrschenden Temperatur nicht unterbrochen werden. Sollte es zu einem unvorhergesehenen Fehler oder Störfall im Filtersystem kommen, schaltet die Anlage automatisch in den Bypassbetrieb (Beispiel Stromausfall). Der Bypassbetrieb sichert den gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf. Bypässe sind gesetzlich vorgeschrieben und notwendig. Diese Störfälle sind selten, kommen meist nur bei Stromausfällen vor. Durch die großen Nachverbrennungskammern, wie in Ochtrup vorgesehen, ist auch im Bypassbetrieb mit keiner Umweltbeeinträchtigung zu rechnen. In vielen Ländern Europas werden immer noch neue Feuerbestattungsanlagen ohne nachgeschaltete Filteranlage gebaut und genehmigt (Polen, Tschechien, Spanien, Portugal etc.).“
25	Wer würde für eventuelle Umweltschäden durch eine Feuerbestattungsanlage haften, insbesondere bei einer GmbH?	Siehe Antwort zu Frage 6
26	Sind Auflagen für die umliegenden Betriebe geplant (z.B. für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Aufbringung von Gülle)?	Siehe Antwort zu Frage 11
27	Welche Auflagen könnten hinsichtlich des Einbaus einer Filteranlage für Quecksilberabgabe auferlegt werden, wenn seitens des Bundesimmissionsschutzes dieses nicht vorgesehen ist?	Siehe Antwort zu Frage 9
28	Welche Nutzungszeiten/-dauern sind geplant?	„Zurzeit ist von einem normalen 8-Stunden-Betrieb auszugehen. Dies entspricht etwa einer jährlichen Einäscherungskapazität von 1.750

		Verstorbenen.“
29	Mit wie vielen Verbrennungen pro Jahr wird geplant?	Siehe Antwort zu Frage 13.
30	Mit wie vielen Anfahrten ist pro Tag zu rechnen? Mit welchen Wagen wird die FBA angefahren?	„Es hat sich in der Bestattungsbranche durchgesetzt, dass Fahrten zu Krematorien von den Unternehmen in der Regel mit Mehrfachtransporten durchgeführt werden. Zwischen zwei und vier Verstorbene sind die Regel, so dass bei einer Auslastung der Anlage mit maximal 8 Transportfahrten gerechnet werden muss (ein Verstorbener pro Fahrzeug) oder zwei Fahrzeuge pro Tag (vier Verstorbene pro Fahrzeug). Aus Erfahrung werden es nicht mehr als vier Fahrzeugbewegungen pro Tag sein, meist in neutralen Fahrzeugen.“
31	Wie ist die Auslastung der umliegenden Feuerbestattungsanlagen (Enschede, Dülmen, Hamm und Osnabrück) und welche Wartezeiten entstehen dort, wenn z.B. eine Bestattung aus Ochtrup angefragt wird?	Siehe Antwort zu Frage 3.
32	Wie viele Feuerbestattungen gibt es in Ochtrup pro Jahr? Wie viele waren es noch vor 5 (10) Jahren? Welche Feuerbestattungsanlagen werden derzeit von den Bestattern genutzt? Wie sind die Abschiedsmöglichkeiten dann für Trauernde aus Ochtrup?	Siehe auch Antwort zu Frage 14. Welche Anlagen derzeit von den Bestattern genutzt werden, ist für das Verfahren in Ochtrup nicht relevant. Zurzeit gibt es am Kommunalfriedhof und bei einem Bestatter Abschiedsräume.
33	Wie rechtssicher ist eine Umwandlung eines (Teils eines) Gewerbegebietes in ein Sondergebiet vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, dass in einem Gewerbegebiet eine FBA mit Abschiedsräumen nicht zugelassen ist? Geht die Stadt hier ein (finanzielles) Risiko ein?	Siehe Antwort zu Frage 7.
34	Wann wurden Planungen für den Bau einer FBA in den Städten Rheine, Steinfurt, Gronau, Nottuln oder Lingen diskutiert? Gibt es Dokumentationen über den Diskussionsprozess?	Die Frage hat keinen Einfluss auf das Bauleitplanverfahren in Ochtrup.
35	Ist man mit dem Autismushof und den umliegenden Firmen im Gespräch?	„Mit den angrenzenden Unternehmen haben Abstimmungsgespräche stattgefunden. Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung die Besichtigung einer baugleichen Feuerbestattungsanlage in Diepholz mit reger Teilnahme von interessierten Bürgern durchgeführt. Zu dieser Fahrt sind die Öffentlichkeit über Bekanntmachung in der Zeitung und die Anlieger im Bebauungsplan sowie diejenigen, die sich zu dem Thema öffentlich geäußert haben, durch eine persönliche Einladung gebeten worden, teilzunehmen, um hierdurch wichtige Erkenntnisse im Zusammenhang mit Feuerbestattungsanlagen aus erster Hand zu erlangen.“
36	Offensichtlich sieht die 27. BImSchV kei-	Siehe Antworten zu Frage 9 und Frage 27.

	ne Grenzwerte für Quecksilber vor. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Ochtrup eine Filterung von Quecksilber und möglicherweise andere, nicht unter die 27. BImSchV, fallende Schadstoffe einzufordern?	
37	Aktuell ist die Verwaltung vom Rat der Stadt Ochtrup mit der Suche nach einem Friedwald beauftragt. In den meisten Gesprächen mit Standortgegnern wurde darauf hingewiesen, dass ein mögliches Krematorium besser an einem solchen Friedwald angesiedelt sein sollte. Besteht die Möglichkeit, ein Krematorium im Außenbereich, das sicherlich einer besonderen Ausweisung im FNP und eines B-Planes bedarf, gegebenenfalls auch über ein Zielabweichungsverfahren, an einem Friedwald anzusiedeln?	Ein konkreter Auftrag an die Verwaltung, ein geeignetes Gelände für einen Friedwald zu finden, liegt nicht vor. Die Verwaltung steht in Kontakt mit der Friedwald GmbH, die im Gespräch mit Waldeigentümern ist. Siehe Antwort zu Frage 2. Die Frage der Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird zurzeit von der Bezirksregierung geprüft.
38	Der Betrieb eines Krematoriums in ihrer Wohnnähe würde die schwerstbehinderten Menschen in ihrer Psyche zusätzlich belasten. Die Vorstellung, dass dort verstorbene Menschen eingeäschert werden sollten, würde viele der ohnehin psychisch beeinträchtigten Menschen total überfordern. Einem derart Behinderten lässt sich die Einäscherung von Verstorbenen zumeist nicht ohne psychische Folgen und Ängste vermitteln. Der behinderte Mensch zieht zwangsläufig Rückschlüsse auf nahe Familienangehörige. Diese Überforderung würde nicht unerhebliche gesundheitliche Schäden nach sich ziehen. Erfahrungsgemäß sind bei Nichtverarbeitung negativer Erfahrungen und Eindrücke Depressionen und aggressive Verhaltensweisen zu erwarten. Diese negativen Verhaltensänderungen wurden sich auch langfristig auf die Behindertenarbeit in der Einrichtung auswirken.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung des Inhaltes ist der Verwaltung nicht möglich.
39	Die Bewohner des Autismushofes würden bei Ansiedlung des Krematoriums an dem vorgesehenen Standort dauerhaft mit diesem Thema bei ihren gewohnten Spaziergängen in ihrem Wohnumfeld belastet. Die Leichenwagen würden zwangsläufig täglich – und zwar in nicht geringer Anzahl – die Kreisstraße, die am Grundstück des Autismushofes vorbeiführt, als Zufahrt frequentieren. Der parallel der Kreisstraße verlaufende Fuß- und Radweg durch die landschaftlich schöne Baumallee wird von den Behinderten bei den täglichen Spaziergängen genutzt. Er ist Teil des Rundwanderweges zu ihrem Wohnraum und dient zur Erholung und Entspannung.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung des Inhaltes ist der Verwaltung nicht möglich. Anzumerken ist, dass die Kreisstraße nicht direkt am Autismushof vorbeiführt. Die Sicht vom parallel zur Kreisstraße vorhandenen Rad- und Fußweg auf die Kreisstraße wird – wie angegeben – durch eine Baumallee abgeschirmt.

	Die Erschließung des Autismushofes führt über die Straße mit der Bezeichnung „Am Langenhorster Bahnhof“. Diese Erschließungsstraße durch das vorhandene Gewerbegebiet dient gleichzeitig als weitere Zufahrt zum geplanten Krematorium und zwar für die aus westlicher Richtung kommenden Fahrzeuge. Auch dort sind die markanten Leichenfahrzeuge für die Bewohner des Autismushofes nicht übersehbar.	Die Erschließung des Autismushofes erfolgt über ein Wohngebiet und die Straße „Langenhorster Weg“, nicht über die Straße „Am Langenhorster Bahnhof“. Vom Autismushof aus ist die Kreisstraße nicht einsehbar.
40	Weitere Einwendungen werden gegen die von dem Krematorium zu erwartenden Geruchs- und Schadstoffimmissionen erhoben. Auch bei dem Einbau von Filteranlagen und evtl. zusätzlicher Vorkehrungen lassen sich gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen. Die Bewohner des Autismushofes halten sich regelmäßig auf dessen Hofgelände auf, wo sie auch beschäftigt werden. Vor allem in der wärmeren Jahreszeit werden viele Tätigkeiten nach draußen verlagert. Durch die Luftbelastungen werden im Übrigen nicht nur die Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Autismushofes in ihrer Gesundheit gefährdet. Auch zahlreiche Menschen des unmittelbar angrenzenden Wohngebietes sind betroffen.	Siehe Antwort zu Frage 1.
41	Wer- neben der bekannten Investorengruppe – wünscht sich ein Krematorium in Ochtrup? Der Bürgermeister? Oder die Parteien/Fraktionen? Wenn dem so sein sollte – mit welchen Argumenten?	Die Entscheidung, einen Bauleitplan zu beschließen, der die Errichtung eines Krematoriums ermöglicht, obliegt dem Rat.
42	Ich verweise an dieser Stelle auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 02.02.2012: „Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes und kann daher auch nicht im Wege der Ausnahme gemäß § 31 BauGB zugelassen werden. Krematorien sind mit oder ohne Trauerhalle in Gewerbegebieten ausnahmslos unzulässig. Die im Grundgesetz verankerte Menschenwürde, aber auch unser aller Anstandsgefühl gebietet es, die Würde eines Verstorbenen zu achten und ihn würdevoll und friedlich unter Wahrung der Totenwürde zu bestatten.“	Das Zitat aus dem Urteil wird zur Kenntnis genommen.
43	Wer ist verantwortlich dafür, dass nun – mit meines Erachtens unlauteren Mitteln – der Versuch unternommen wird, das Gewerbegebiet in ein Sondergebiet umzubenennen? Faktisch ist der geplante Bauort „Am Langenhorster Bahnhof“ ein Gewerbegebiet, mittig in einem Industrie-	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

	und anliegenden Wohngebiet, so dass eine etwaige Einrichtung eines Krematoriums dort entsprechend des zuvor zitierten Gerichtsurteils unzulässig ist. Das Vorgehen einiger Kommunalpolitiker in dieser Angelegenheit erscheint mir in höchstem Maße unmoralisch und lässt eine „Interessenspolitik“ vermuten!	
--	---	--

Ergebnis der landesplanerischen Anfrage bei der Bezirksregierung Münster vom 10.08.2018

Mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Ochtrup, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Krematoriums zu schaffen. Die Stadt fragt nach § 34 Abs. 1 LPlG dafür an, welche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planbereich bestehen.

Der in Rede stehende Standort liegt innerhalb eines im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Diese Bereiche sind vorrangig für die Unterbringung von emittierenden Gewerbe- oder Industriebetrieben vorgesehen.

Ein Krematorium ist kein klassischer Gewerbe- oder Industriebetrieb. Das textliche Ziel 14.4 des Regionalplans Münsterland besagt jedoch, dass in untergeordnetem Maß Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen innerhalb eines GIB möglich sind. Um dem Ziel 14.4 gerecht zu werden, hat die Stadt Ochtrup darzulegen, dass es sich hier um eine untergeordnete tertiäre Nutzung innerhalb des GIB handelt.

Ergänzend dazu sind der Grundsatz 6.3-2 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) zu berücksichtigen bzw. das Ziel 14.3 des Regionalplans Münsterland zu beachten. Der Grundsatz und das Ziel besagen, dass emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen durch Bauleitplanung anderer Nutzungen bzw. das Heranrücken anderer Nutzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden sollen. Auch hiermit hat sich die Stadt Ochtrup auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 34 Abs.5 LPlG werde ich unter Vorlage der Erläuterungen zu den v.g. Punkten abschließend Stellung nehmen.

Ergänzende Hinweise des Städtebaudezernates (Dezernat 35):

Aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass ein SO 11: Sonderbaufläche (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung Krematorium dargestellt werden soll. Es wird empfohlen, die Planzeichenerklärung entsprechend der Plandarstellung dargestellt werden soll. Es wird empfohlen, die Planzeichenerklärung entsprechend der Plandarstellung (SO 11) anzupassen (Sondergebiet).

Das Dezernat 35 weist darauf hin, dass mit diesem Schreiben noch keine Aussagen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes getroffen werden. Diese Prüfung nach § 6 BauGB ist erst nach Vorliegen sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen möglich.

Umweltrelevanz:

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden Umweltberichte und eine Artenschutzprüfung erstellt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten für die Bauleitplanung sind von den Antragstellern zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Durch den Wandel in der Bestattungskultur ist die Aufstellung des Bauleitplanes zur Realisierung eines Krematoriums generationengerecht.

Im Auftrage:

Korten